



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) im Rah- men der parlamentarischen Initiative 12.402

Ergebnisse der Vernehmlassung
BAFU // 24. August 2018

Inhalt

Vernehmlassung zur Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) im Rahmen der parlamentarischen Initiative 12.402

1	Ausgangslage	1
2	Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung	2
3	Generelle Beurteilung der Vorlage	3
4	Änderung von Art. 6 Abs. 2	8
5	Neuer Art. 7 Abs. 3	12
6	Weitere Vorschläge und Anträge	14
	Anhang	16
A-1	Liste der Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung	
A-2	Anträge und Vorschläge für andere Anpassungen	

1 Ausgangslage

Am 29. März 2018 eröffnete die Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats UREK-S die Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG. Die Vernehmlassung dauerte bis am 9. Juli 2018.

Auf Basis der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv. 12.402) von Ständerat Joachim Eder, verabschiedete die UREK-S einen Vorentwurf für eine Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Dabei sind zwei Anpassungen vorgesehen:

- *Art. 6 Abs. 2* des NHG soll dahingehend angepasst werden, dass dem Schutzinteresse an Objekten der Bundesinventare neu nicht nur nationale Nutzungsinteressen, sondern auch bestimmte kantonale Nutzungsinteressen in einer Interessenabwägung gegenübergestellt werden können. Zu den Bundesinventaren gehören das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Seit der letzten Revision des Energiegesetzes (1.1.2018) wird Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ein nationales Interesse (Art. 12 EnG) zuerkannt.
- *Art. 7* soll in einem neuen Absatz 3 festhalten, dass die Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK sowie der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD nicht als einzige, sondern als *eine* Grundlage unter anderen für den Entscheid beigezogen werden. Dies entspreche der gängigen Praxis, die damit gesetzlich festgehalten werden soll (vgl. Bericht der UREK-S zur Parlamentarischen Initiative).

Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

2 Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes oder der Kantone dafür sprechen.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

3 Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.

2 Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung

Insgesamt wurden 136 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft dazu eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu äussern. 84 Stellungnahmen gingen auf die Einladung ein. Darüber hinaus wurden auf eigene Initiative 57 Stellungnahmen abgegeben. Insgesamt reichten somit 141 Teilnehmer eine Stellungnahme ein. Die Übersicht über alle Stellungnehmenden und ihre Kurzbezeichnungen findet sich in Anhang A-1.

	Eingeladen	davon eingegangen	zusätzlich eingegangen	Total
Kantone	26	26	0	26
Konferenzen	11*	3 (resp. 8)**	0	3
Politische Parteien	13	6	0	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3	0	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	16	10	7	17
Ausserparlamentarische Kommissionen	3	3	0	3
Dachverbände und Organisationen	63	33	34	67
Weitere Stellungnahmen (Unternehmen, Städte/ Gemeinden, Privatpersonen)	0	0	16	16
Gesamt	136	84	57	141

Tabelle 1: Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung. 121 Stellungnahmen gingen in Deutsch, 19 in Französisch und 2 in Italienisch ein.

* Konferenzen der Kantone sowie Städtekonferenz Kultur, die aber nicht Stellung genommen hat.

** Die Stellungnahme der BPUK wurde unter Mitarbeit der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK), der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) erstellt.

Mehrere Stellungnahmen enthalten Anträge, Vorschläge oder Meinungsäusserungen, welche über die vorgeschlagenen Änderungen hinausgehen resp. andere Massnahmen für das Anliegen der UREK-S enthalten. Diese werden im Bericht sowie im Anhang A-2 erläutert.

3 Generelle Beurteilung der Vorlage

Nachfolgende Tabelle zeigt die generelle Beurteilung der vorgeschlagenen Anpassung des NHG durch die Stellungnehmenden:

Generelle Beurteilung	Zustimmung	Ablehnung	Andere	Total
Kantone	13	9	4	26
Konferenzen der Kantone	0	2	1*	3
Politische Parteien	3	3	0	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	2	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	16	1	0	17
Ausserparlamentarische Kommissionen	0	3	0	3
Dachverbände und Organisationen:				
– Umwelt- und Naturschutzverbände/ -organisationen	0	24	0	24
– Denkmal- und Heimatschutzverbände/-organisationen	0	11	0	11
– Weitere Dachverbände und Organisationen	10	21	0	31
Weitere Stellungnahmen (Unternehmen, Städte/Gemeinden, Privatpersonen)	13	4	0	17
Gesamt	56	78	7	141

Tabelle 2: Generelle Stellungnahme zur Vorlage.

Kategorie «Andere» enthält «Enthaltungen», «Differenziert nach Artikel» sowie «Sistierung».

Umwelt- und Naturschutzverbände/-organisationen: 12 der 24 Stellungnahmen stammen von kantonalen und lokalen Sektionen.

* Die Stellungnahme der BPUK umfasst auch die Konferenzen EnDK, KWL, LDK, KBNL, EDK

Etwas mehr als die Hälfte der eingegangenen Stellungnahmen (55%) lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Kantone

Die Kantone sind geteilter Meinung, 13 Kantone stimmen zu, 9 lehnen die Vorlage ab und vier Kantone äussern sich nicht eindeutig:

Zustimmung findet die Vorlage bei den Kantonen ZH, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, SH, AI, GR, TG, VS, NE, wobei der Kanton NE unter Vorbehalten zustimmt. Er wünscht insbesondere klarere Rechtsbegriffe sowie die Berücksichtigung «übergeordneter öffentlicher Interessen» im Gesetzestext. Der Kanton ZH beantragt, die Revision des NHG zeitlich und inhaltlich mit der Vorlage zur zweiten Etappe der RPG-Revision (RPG 2) abzustimmen.

Der am häufigsten genannte Grund für die Zustimmung zur Vorlage ist, dass die geplanten Änderungen eine bessere Abwägung zwischen den Interessen von Bund und Kantonen ermögliche (ZH, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, SH, AI, GR, NE). Jeweils drei bis vier Kantone begründen die Zustimmung auch damit, dass mit der Anpassung des NHG der Föderalismus gestärkt (ZG, SO, SH, VS) und die Stellung der ENHK geklärt (GL, ZG, SH, AR) werde, sowie dass sie eine bessere Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen erlaube (ZH, UR, OW, ZG, GL, AI, GR, VS). Als explizite Nutzungsinteressen nennen einige Kantone die Energienutzung und dabei vor allem die Förderung erneuerbarer Energien (UR, GL, SO, AI).

Abgelehnt wird die Vorlage von den Kantonen BE, NW, FR, BS, BL, AG, VD, GE, JU. Allerdings steht der Kanton JU einer Abschwächung zugunsten kantonaler Anliegen positiv gegenüber, dies müsste im Gesetz aber klarer geregelt werden. Und der Kanton AG wünscht sich zwar ausserhalb der Bauzonen wieder mehr Entscheidungsspielraum, er favorisiert aber den Planungsansatz in der 2. Etappe der Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2).

Die Kantone SG, AR und TI lehnen jeweils die Änderung von Art. 6 Abs. 2 ab, stimmen aber der Änderung von Art. 7 Abs. 3 zu.

Der Kanton LU begrüsst zwar im Grundsatz eine Stärkung der kantonalen Interessen, weist die Vorlage aber aufgrund zahlreicher offener Fragen und den laufenden Arbeiten zur Revision RPG 2 zurück an die UREK-S.

Die Kantone, welche die Vorlage ablehnen, begründen dies damit, dass der heutige Natur- und Heimatschutz erhalten bleiben soll (BE, NW, FR, BS, BL, AG, VD, GE, JU). Mehrere Kantone weisen auch darauf hin, dass der Schutz wichtig sei für den Standortfaktor Tourismus (NW, FR, AG, GE, JU), für die Identität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt (FR, AG, JU) sowie für die Lebensqualität der Bevölkerung (FR, GE, JU).

Die Kantone LU und GL weisen darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen innerhalb des Kantons unterschiedlich beurteilt werden. So werde das Hauptanliegen, die Stärkung der kantonalen Interessen, von den Regierungen grundsätzlich begrüsst, aus fachlicher Sicht bestünden jedoch teils erhebliche Vorbehalte gegenüber den konkreten Änderungsvorschlägen.

Konferenzen der Kantone

Die BPUK, die ihre Stellungnahme zusammen mit den Konferenzen EnDK, KWL, LDK, KBNL und EDK erstellte, enthält sich einer Stellungnahme, da die Kantone uneinig sind. Die BPUK weist aber darauf hin, dass die Kantone für die Raumplanung im Bereich der Richt- und Nutzungsplanung Spielräume bei der Interessenabwägung haben sollen. Sie kritisiert dabei, dass sich die Festlegung von Bundesaufgaben mehr und mehr erweitert habe und damit den Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden als Planungs- und Bewilligungsbehörden immer häufiger einschränke. Daher begrüsst sie die Stossrichtung des Vorschlags der UREK-S und verweist auf die positiven Erfahrungen mit der umfassenden Interessenabwägung in der Walderhaltungspolitik. Die BPUK verweist aber auch auf das Risiko, dass die vorgeschlagene Anpassung des NHG den Druck auf die Inventare weiter erhöhe. Sie schlägt daher vor, die mit der NHG-Revision angestrebten Erleichterungen bei der Interessenabwägung mit der RPG2-Vorlage zu verknüpfen, und macht Vorschläge zum weiteren Vorgehen.

Die beiden Kantonskonferenzen Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) und Konferenz der Schweizerischer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) lehnen die Vorlage explizit ab. Die vorgeschlagenen Anpassungen des NHG würden den heute geltenden Schutz des Natur- und Kulturerbes erheblich verringern. Sie kritisieren zudem grundlegende Mängel und nicht ausgereifte Formulierungen der Vorlage.

Politische Parteien

Von den politischen Parteien befürworten CVP, FDP und SVP die Vorlage. CVP und FDP begrüssen, dass mit den vorgesehenen Änderungen die Interessen der Kantone mehr Gewicht erhalten. Damit werde dem Umstand entsprochen, dass es sich beim Natur- und Heimatschutz um eine Verbundaufgabe handle (CVP). Zudem würde eine Ausweitung der Interessenabwägung auch ausserhalb des Energiesektors ermöglicht (FDP). Beide Parteien betonen, dass mit dieser Vorlage der Schutz der in den Bundesinventaren geschützten Objekten erhalten bleibe. Für die SVP stärken die Änderungen den Föderalismus sowie die Rechtssicherheit bei Bewilligungsverfahren.

Ablehnend äussern sich GPS, GLP und SP. Sie befürchten, dass die geplanten Änderungen den Natur- und Heimatschutz schwächen. Gemäss SP und GLP sei eines der Hauptanliegen der Pa.Iv. 12.402 mit der Revision des Energiegesetzes (EnG) bereits erfüllt. Die GPS weist darauf hin, dass kantonale Vorhaben bereits möglich seien, wenn sie von übergeordnetem nationalem Interesse seien.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) begrüsst zwar die Stossrichtung der geplanten Änderungen, beantragt aber, die Pa.Iv. 12.402 zu sistieren, bis die RPG 2-Vorlage vom Bundesrat verabschiedet worden ist. Die Stärkung der raumplanerischen Interessenabwägung ist aus Sicht des SGV im Raumplanungsgesetz zu regeln, da Eingriffe in schützenswerten Gebieten umfassende raumplanerische Überlegungen voraussetzen.

Der Schweizerische Städteverband (SSV) enthält sich der Stellungnahme und weist auf die uneinheitliche Haltung seiner Mitglieder hin – der Verband hat bei seinen Mitgliedern eine Vernehmlassung durchgeführt. Mit der Vorlage werde aber ein für die Mitglieder wichtiges Thema aufgegriffen, bei dem Handlungsbedarf bestehe, insbesondere bei der Auslegung von Bundesaufgaben durch die Rechtsprechung. Da der SSV davon ausgeht, dass die Vorlage vom Parlament angenommen wird, weist er im Weiteren auf Anliegen der Städte hin und fordert, dass die Kritikpunkte berücksichtigt werden.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) begrüsst die Vorlage, da sie die Weiterentwicklung von Schutzgebieten ermögliche.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse, der Schweizerische Gewerbeverband (sgv-usam), das Centre Patronal sowie 13 gesamtschweizerische Branchenverbände aus den Bereichen Tourismus, Landwirtschaft, Elektrizität, Kies und Zement, Immobilien und Baugewerbe begrüssen die Vorlage. Dies vor allem deshalb, weil damit einerseits die Anliegen der Kantone, andererseits jene der Nutzung besser in der Interessenabwägung berücksichtigt würden. economiesuisse kritisiert zudem, dass die immer umfangreicheren Bundesinventare in der Wirtschaft zu Verunsicherungen führten. sgv-usam erachtet die Vorlage als geeignetes Mittel gegen die immer längeren und komplexeren Bewilligungsverfahren, ohne den Schutz der geschützten Objekte zu verringern. Aus Sicht des VIS und des IPB stärkt die Vorlage die Rechtssicherheit.

Ablehnend äussert sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), da das Anliegen bereits mit der Revision des EnG und des Elektrizitätsgesetzes (EleG) aufgenommen worden sei.

Ausserparlamentarische Kommissionen

Die von den Änderungsvorschlägen betroffenen ausserparlamentarischen Kommissionen Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD), Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und Schweizerische UNESCO-Kommission lehnen die Vorlage ab. Sie kritisieren, dass die Änderungen die Schutzinteressen des Bundes schwächen und zugleich mit unbestimmten Rechtsbegriffen Rechtsunsicherheit schaffen würden. Die EKD und die ENHK verweisen auf den Befund der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle von 2003, dass die Schutzwirkung des BLN ungenügend sei und gestärkt werden solle, was bisher nicht erfolgt sei. Die Schweizerische UNESCO-Kommission verweist auf die Vorreiterrolle der Schweiz bei der Ratifizierung der Konvention zum Weltkulturerbe. Die vorgesehenen Änderungen würden den entsprechenden Verpflichtungen der Schweiz widersprechen.

Organisationen und Dachverbände:

— Umwelt- und Naturschutzorganisationen

24 Umwelt- und Naturschutzorganisationen lehnen die vorgeschlagenen Änderungen des NHG ab: Pro Natura Schweiz sowie 11 kantonale Sektionen, Helvetia Nostra, BirdLife Schweiz sowie die Sektion Berner Vogelschutz, Naturfreunde Schweiz, WWF Schweiz, Stiftung Landschaftsschutz, Schweizerische Vogelwarte, VCS, Mountain Wilderness, PUSCH, Aqua Viva, Grimselverein.

Die Natur- und Umweltschutzorganisationen betonen, dass der Schutz bereits heute schwach resp. nicht genügend gewährleistet und eine weitere Schwächung daher zu verhindern sei. Mehrere Organisationen fordern einen besseren Vollzug des Schutzes der Objekte von nationaler Bedeutung statt einer weiteren Schwächung. Zudem weisen sie darauf hin, dass die Forderungen mit der EnG-Revision bereits weitgehend erfüllt seien. Sie verweisen auf den Nutzen des Schutzes, so sei dieser wichtig zur Erhaltung wertvoller Landschaften, Naturdenkmäler und Denkmäler der Bau- und Siedlungskultur als Standortfaktor für den Tourismus, für die Lebensqualität der Bevölkerung, für die Identität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz.

Die Stiftung Landschaftsschutz und Mountain Wilderness haben ihren Stellungnahmen ein Rechtsgutachten von Prof. Arnold Marti (Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Zürich) beigelegt, das von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und Pro Natura in Auftrag gegeben wurde.

— Heimat- und Denkmalschutzorganisationen

Auch die 11 Stellung nehmenden Heimat- und Denkmalschutzorganisationen lehnen die Vorlage ab: Alliance Patrimoine, GSK, NIKE, SHS, AS, AKD, ARS, Schweizerischer Burgenverein, VATG, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern.

Die Heimat- und Denkmalschutzorganisationen begründen die Ablehnung vor allem damit, dass der Natur- und Heimatschutz aufrechterhalten werden soll. Auch sie verweisen auf den Nutzen des Schutzes für den Tourismus, die Lebensqualität der Bevölkerung und die Identität resp. den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

— Weitere Dachverbände und Organisationen:

Von den weiteren Dachverbänden und Organisationen stimmen folgende der Vorlage zu:

AG Berggebiet, Berner Bergbahnen (BBB), Bergbahnen Graubünden (BBGR), Walliser Bergbahnen (WBB), Handelskammer beider Basel (HKBB), UNESCO Biosphäre Entlebuch, JagdSchweiz, Hauseigentümergeverband Schweiz (HEV), Entwicklung Schweiz, Aqua Nostra Schweiz.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des NHG würden eine Weiterentwicklung von Schutzgebieten (AG Berggebiete) sowie die Tourismusförderung erleichtern (BBB, BBGR, WBB). Zudem würde damit der Föderalismus gestärkt (HEV, HKBB, UBE) und der Spielraum für Interessenabwägungen in der Raumplanung erweitert (BBGR, HEV, HKBB, Entwicklung Schweiz). Für den HEV stärkt die Vorlage die Rechtssicherheit. Die BBGR kritisieren, dass die Vorlage zu wenig weit gehe, da die nationalen Biotopschutzinventare bei den Anpassungen des NHG nicht berücksichtigt würden. Sie weisen zudem auf den Bericht «Raumplanerische Interessenabwägung» der BPUK vom Herbst 2017 hin. Die darin präsentierten Lösungsansätze seien im Zusammenhang mit der Revision des NHG unbedingt näher zu prüfen.

Abgelehnt wird die Vorlage von den Fach- und Berufsverbänden EspaceSuisse (ehem. vlp-aspan), Schweiz. Studiengesellschaft für Raumordnung und Regionalpolitik (ROREP), Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU), Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Bund Schweizer Architekten (BSA), Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) sowie dem Schweizerischen Verband der Umweltfachleute svu. Ebenfalls ablehnend äussern sich A Rocha Suisse, Bio Suisse, Freie Landschaft Schweiz sowie zwei regionale Sektionen, Netzwerk Schweizer Pärke, oeku Kirche und Umwelt, Pro Lej da Segl, Schweizer Alpen-Club SAC, Schweizer Wanderwege, Schweizerischer Nationalpark, die Stiftung SchweizMobil, Swiss-Foundations, die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT sowie die französische Organisation SOS Vent d'Amont.

Die Verbände und Organisationen, welche die Vorlage ablehnen, kritisieren, dass die Vorlage den heutigen Natur- und Heimatschutz gefährde, wobei der Schutz heute schon ungenügend sei. Die Fach- und Berufsverbände weisen zwar auf bestehende Schwierigkeiten bei der Umsetzung des NHG hin, insbesondere eine Ausweitung der Bundesaufgaben. Sie äussern daher auch Verständnis für das Anliegen der Vorlage. Die vorgeschlagenen Änderungen würden diese Schwierigkeiten aber nicht beheben, weshalb andere Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung gemacht werden (siehe Kapitel 6). Die heutige Regelung ermögliche aber eine gute Interessenabwägung und sei daher beizubehalten. BSA, BSLA und SIA verweisen auch auf die Davos Declaration 2018, die sie ausdrücklich unterstützen. Der SVU weist zudem auf die bereits heute eher schwache Schutzwirkung des BLN hin.

Weitere Stellungnahmen

Zustimmung findet die Vorlage bei den 12 stellungnehmenden Firmen aus der Energiewirtschaft, der Immobilienbranche und bei Anlagestiftungen sowie bei einer stellungnehmenden Einzelperson.

Die drei Städte und Gemeinden, die Stellung genommen haben, lehnen die Vorlage ab (Stadt Zürich, Stadt Luzern, Gemeinde Kriens).

4 Änderung von Art. 6 Abs. 2

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 Abs. 2 des NHG wird folgendermassen beurteilt:

Art. 6 Abs. 2	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Total
Kantone	13	12	1	26
Konferenzen der Kantone	0	2	1*	3
Politische Parteien	3	3	0	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	1	1	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	16	1	0	17
Ausserparlamentarische Kommissionen	0	3	0	3
Dachverbände und Organisationen:				
– Umwelt- und Naturschutzverbände/-organisationen	0	24	0	24
– Denkmal- und Heimatschutzverbände/-organisationen	0	11	0	11
– Weitere Dachverbände und Organisationen	10	21	0	31
Weitere Stellungnahmen (Unternehmen, Städte/Gemeinden, Privatpersonen)	13	4	0	17
Gesamt	56	82	3	141

Tabelle 3: Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 2

Umwelt- und Naturschutzverbände/-organisationen: 12 der 24 Stellungnahmen stammen von kantonalen und lokalen Sektionen.

* Die Stellungnahme der BPUK umfasst auch die Konferenzen EnDK, KWL, LDK, KBNL, EDK

Analog zur gesamten Vorlage wird Art. 6 Abs. 2, der Hauptbestandteil der Änderungen, von einer Mehrheit der Stellungnehmenden abgelehnt (58%). Alle Stellungnehmenden, die der Vorlage insgesamt zustimmen, stimmen auch der Änderung von Art. 6 Abs. 2 zu, dasselbe gilt für die ablehnenden Stellungnahmen. Die höhere Ablehnung von Art. 6 Abs. 2 ist auf die Ablehnung durch die drei Kantone AR, SG und TI sowie durch den Gemeindeverband zurückzuführen, die sich zur gesamten Vorlage enthalten.

13 Kantone (ZH, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, SH, AI, GR, TG, VS, NE), die politischen Parteien CVP, FDP und SVP, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, die Wirtschaftsverbände und weitere Dachverbände und Organisationen sowie stellungnehmende Firmen aus der Energiewirtschaft, der Immobilienbranche und bei Anlagestiftungen befürworten die Änderung, da damit

- die Anliegen resp. Interessen der Kantone gestärkt würden
UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, SH, AI, GR, VS, NE; CVP, FDP, SVP; die Wirtschaftsdachverbände economiesuisse, sgv-usam, Centre Patronal, cemsuisse, SBV-USP, STV FST, VIS, SBV, IPB, Suisse éole, aee Suisse, SVK; SAB und AG Berggebiet sowie HKBB, HEV, Aqua Nostra Schweiz, Entwicklung Schweiz, JagdSchweiz, UNESCO Biosphäre Entlebuch sowie BKW AG, Mobimo, SPSI, PSP Pensimo, Adimora und Turidomus.
- der Zugang zur Interessenabwägung zugunsten von Nutzungsinteressen ausgeweitet würde
UR, OW, ZG, GL, AI, GR, VS; CVP, SVP; die Wirtschaftsdachverbände economiesuisse, sgv-usam, Centre Patronal,

cemsuisse, Suisse éole, SBS, BBB, BBGR¹, WBB, VSE, FSKB, VIS, IPB²; SAB und AG Berggebiet; HKBB, Aqua Nostra Schweiz, Entwicklung Schweiz sowie die Energiefirmen BKW AG, Groupe E SA, SAK AG

- die Umsetzung der Energiestrategie 2050 unterstützt würde
UR, SO, VS; CVP; aee Suisse; UNESCO Biosphäre Entlebuch, Groupe E SA, SAK AG
- die stetige Ausweitung der Bundesaufgaben begrenzt werde
ZH, SO, SH; economiesuisse
- die Kooperation zwischen Bund und Kantonen gefördert werde
UR, NE; SBS, WBB; SAB und AG Berggebiet; UNESCO Biosphäre Entlebuch, Entwicklung Schweiz
- die wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten mit geschützten Objekten ermöglicht werde
UR; economiesuisse, sgv-usam, cemsuisse, STV FST, VIS, IPB; SAB; Mobimo, SPSI, Pensimo, Adimora, Turidomus

Der Kanton ZH kritisiert die oft schwierige Bestimmung, ob eine Bundesaufgabe vorliege, sowie eine Ausweitung der Bundesaufgaben. Er schlägt daher vor, die Einschränkung «bei Erfüllung einer Bundesaufgabe» in Art. 6 Abs. 2 NHG zu streichen und stattdessen ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare nur in Erwägung zu ziehen, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen (vgl. Vorschlag in Tabelle 5 im Anhang A-2).

12 Kantone (BE, NW, FR, BS, BL, AR, SG, AG, TI, VD, GE, JU), die Kantonskonferenzen KSKA und KSD, die politischen Parteien GPS, GLP und SP, die ausserparlamentarischen Kommissionen EKD, ENHK und Schweizerische UNESCO-Kommission, die Umwelt-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzorganisationen sowie die Fach- und Berufsverbände und weitere Organisationen und Dachverbände und drei stellungnehmende Städte und Gemeinden lehnen die Änderung ab. Sie befürchten, dass

- der Schutz der in den Bundesinventaren geschützten Objekte — Landschaften, Naturdenkmäler und Ortsbilder — verringert werde.
BE, NW, FR, BS, BL, AR, AG, VD, GE, JU; KSD, KSKA; GLP, GPS, SP; EKD, ENHK³, Schweizerische UNESCO-Kommission; Pro Natura, WWF, Birdlife, VCS, Naturfreunde Schweiz, SL-FP³, Schweizerische Vogelwarte, BVS, Mountain Wilderness, PUSCH, Freie Landschaft, Aqua Viva, Grimselverein; Alliance Patrimoine, GSK, NIKE, SHS, Schweizerischer Burgenverein, ARS, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern; BSA, BSLA, FSU, SIA, SCNAT, Bio Suisse, Stiftung SchweizMobil, SAC, Schweizer Wanderwege, SwissFoundations, A Rocha Suisse, Helvetia Nostra, oeku, SOS Vent d'Amont; Gemeinde Kriens, Stadt Luzern, Stadt Zürich

Sie kritisieren zudem, dass

- die Änderung zu Rechts- und damit auch zu Planungsunsicherheiten führe,
BE, NW, FR, BS, BL, AR, SG, AG, VD, GE; KSD, KSKA; SP, GPS; SGV; EKD, ENHK, Schweizerische UNESCO-Kommission; Pro Natura; WWF, Birdlife, VCS, Naturfreunde Schweiz, SL-FP, Schweizerische Vogelwarte, Mountain

¹ Die Bergbahnen GR schlagen dabei vor, die im BPUK-Bericht «Raumplanerische Interessenabwägung» (Herbst 2017) präsentierten Lösungsansätze näher zu prüfen.

² VIS und IPB verweisen dabei auf die Empfehlungen im Bericht «ISOS und Verdichtung» des Bundesamts für Raumplanung ARE von 2016.

³ Die ENHK und die Stiftung Landschaftsschutz weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene NHG-Revision in Kombination mit der beabsichtigten RPG 2-Revision, die einen sogenannten "Planungsansatz" einführen möchte, gravierende Folgen haben werde. Sie weisen auch auf weitere parlamentarische Vorstösse im Bereich des ISOS hin (Pa.Iv. Rutz und Egloff), die das Gebot der ungeschmälernten Erhaltung im Interesse der Siedlungsverdichtung aufheben wollen.

Wilderness, PUSCH, Netzwerk Schweizer Pärke, Aqua Viva, Paysage-Libre; Alliance Patrimoine, AKD, GSK, NIKE, SHS, Schweizerischer Burgenverein, AS, ARS, VATG, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern; BSA, BSLA, Espace Suisse, ROREP / OEPR, SIA; Bio Suisse, Stiftung SchweizMobil, SwissFoundations, SAC, Schweizer Wanderwege, A Rocha Suisse, Helvetia Nostra, oeku; Gemeinde Kriens, Stadt Luzern, Stadt Zürich

— was Mehraufwand und Verzögerungen mit sich bringen würde.

BE, NW, BS, BL, AR, SG, AG, VD, GE; KSD, KSKA; SP; SGV; EKD, ENHK, Schweizerische UNESCO-Kommission; Pro Natura, WWF, Birdlife, VCS, Naturfreunde Schweiz, SL-FP, Schweizerische Vogelwarte, Mountain Wilderness, PUSCH, Netzwerk Schweizer Pärke, Aqua Viva; Alliance Patrimoine, AKD, GSK, NIKE, AS, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern; BSA, BSLA, FSU, ROREP / OEPR, SIA, SCNAT, Bio Suisse, Stiftung SchweizMobil, SAC, Schweizer Wanderwege, A Rocha Suisse oeku.; Gemeinde Kriens, Stadt Luzern, Stadt Zürich

Sie weisen auch darauf hin, dass

— das Anliegen insbesondere mit der EnG-Revision bereits aufgenommen wurde,

BE, NW, FR, BS, BL, SG, AG, TI, GE, JU; KSD, KSKA; GLP; EKD, ENHK, Schweizerische UNESCO-Kommission; Pro Natura; WWF, Birdlife, VCS, Naturfreunde Schweiz, PUSCH, Aqua Viva; Alliance Patrimoine, AKD, GSK, NIKE, ARS, AS, VATG, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern; BSA, BSLA, ROREP / OEPR, SIA, svu/asep SCNAT, Netzwerk Schweizer Pärke, Schweizerischer Nationalpark, Stiftung SchweizMobil, Pro Lej da Segl, SwissFoundations, A Rocha Suisse, oeku; Stadt Luzern

— kantonale und sogar lokale Vorhaben bereits möglich seien, wenn sie von nationaler Bedeutung sind,

GPS; KSD; SGB; EKD, ENHK, Schweizerische UNESCO-Kommission; Freie Landschaft Schweiz; Alliance Patrimoine, GSK, NIKE, Archäologischer Verein Luzern; Espace Suisse, ROREP / OEPR, SIA, Stiftung SchweizMobil; Stadt Luzern

— die Änderung zur Gleichbehandlung ungleicher föderaler Ebenen führen würde,

BE, NW, FR, AR, SG, AG, VD, JU; KSD, KSKA; GPS, SP; Schweizerische UNESCO-Kommission; Pro Natura, Freie Landschaft, SL-FP, Schweizerische Vogelwarte, BSV, Mountain Wilderness, Aqua Viva, Grimselverein; Alliance Patrimoine, AKD, GSK, NIKE, SHS, Schweizerischer Burgenverein, AS, VATG, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern; BSLA, SIA, Bio Suisse, Stiftung SchweizMobil, SwissFoundations, Helvetia Nostra; Stadt Luzern

— der Vollzug zwischen den Kantonen unterschiedlich ausfallen werde,

BE, NW, SG, AG; KSD, KSKA; EKD, ENHK, Schweizerische UNESCO-Kommission; Pro Natura, WWF, Birdlife, VCS, Naturfreunde Schweiz, SL-FP, PUSCH, Freie Landschaft; Alliance Patrimoine, AKD, GSK, NIKE, ARS, AS, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern; FSU, ROREP / OEPR, svu/asep, SAC, Schweizer Wanderwege, Stiftung SchweizMobil, A Rocha Suisse, Helvetia Nostra, Stadt Luzern

— die vorgeschlagene Änderung unklare Rechtsbegriffe und Widersprüche beinhalte,

FR, BS, BL, JU; KSD; GPS; EKD, ENHK; Pro Natura, WWF, Birdlife, VCS, Naturfreunde Schweiz, SL-FP, Freie Landschaft, PUSCH, Aqua Viva; Alliance Patrimoine, AKD, GSK, NIKE; Espace Suisse, ROREP / OEPR, SAC, SwissFoundations, A Rocha Suisse, Helvetia Nostra, Stadt Zürich

— die Änderung der Bundesverfassung widerspreche.

ENHK; Pro Natura, WWF, Birdlife, VCS, Naturfreunde Schweiz, SL-FP, Freie Landschaft Schweiz, PUSCH, Aqua Viva; AKD; SAC, A Rocha Suisse, SOS Vent d'Amont

Der Gemeindeverband lehnt die Änderung von Art. 6 Abs. 2 ab, falls eine entsprechende Ausweitung der Interessenabwägung im Rahmen von RPG 2 berücksichtigt wird – dies entspricht seinem Antrag auf Sistierung bis Abschluss der RPG 2-Revision.

Der Kanton LU sowie die BPUK, zusammen mit EnDK, KWL, LDK, KBNL, EDK, enthalten sich einer Stellungnahme zur Vorlage und gehen nicht weiter auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 Abs. 2 ein. Der Städteverband SSV nimmt nicht Stellung zur vorgeschlagenen Änderung, erläutert aber die Einwände derjenigen Mitglieder, welche die Änderung ablehnen.

Weitere Änderungsvorschläge zu Artikel 6:

Es wurden sowohl Vorschläge zur Ausweitung des Schutzes von geschützten Objekten (SCNAT) wie auch zur besseren Berücksichtigung von Nutzungsanliegen (SBS, BBB, BBGR, WBB) formuliert, vgl. Tabelle 5 im Anhang A-2).

5 Neuer Art. 7 Abs. 3

Die Ergänzung von Art. 7 um einen neuen Absatz 3 wird folgendermassen beurteilt:

Art. 7 Abs.3	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Total
Kantone	16	9	1	26
Konferenzen der Kantone	0	2	1*	3
Politische Parteien	3	3	0	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	1	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	16	1	0	17
Ausserparlamentarische Kommissionen	0	3	0	3
Dachverbände und Organisationen:				
– Umwelt- und Naturschutzverbände/-organisationen	0	24	0	24
– Denkmal- und Heimatschutzverbände/-organisationen	0	11	0	11
– Weitere Dachverbände und Organisationen	10	20	1	31
Weitere Stellungnahmen (Unternehmen, Städte/Gemeinden, Privatpersonen)	13	4	0	17
Gesamt	60	77	4	141

Tabelle 4: Stellungnahme zu Art. 7 Abs.3

Umwelt- und Naturschutzverbände/-organisationen: 12 der 24 Stellungnahmen stammen von kantonalen und lokalen Sektionen.

* Die Stellungnahme der BPUK umfasst auch die Konferenzen EnDK, KWL, LDK, KBNL, EDK

Auch die Änderung von Art. 7, d.h. die Einführung eines neuen Abs. 3, wird von einer Mehrheit der Stellungnehmenden abgelehnt (55%). Die Zustimmung ist leicht höher als bei der Anpassung von Art. 6 Abs. 2. Die höhere Zustimmung ist auf drei Kantone (AR, SG, TI) und den Gemeindeverband zurückzuführen, die die Änderung von Art. 6 ablehnen, jener von Art. 7 aber zustimmen.

16 Kantone (ZH, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE), die politischen Parteien CVP, FDP und SVP, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, die Wirtschaftsverbände und weitere Dachverbände und Organisationen sowie stellungnehmende Firmen aus der Energiewirtschaft, der Immobilienbranche und bei Anlagestiftungen befürworten den neuen Absatz 3. da damit

- die gängige Praxis auf Gesetzesstufe festgehalten werde,
ZH, UR, SZ, OW, SO, AR, GR, TI, VS; CVP, FDP, SVP; SGV; economiesuisse, cemsuisse, VIS, SBV, IPB; Entwicklung Schweiz, HEV, HKBB, JagdSchweiz; BKW AG, Mobimo, SPSI, Pensimo, Adimora, Turidomus
- die Stellung der ENHK geklärt werde,
ZH, OW, ZG, AI, SH, SG; FDP, SVP; SGV; economiesuisse, Centre Patronal, cemsuisse, SBS, STV FST, VSE, Suisse éole; WBB, JagdSchweiz; PSP
- die Stellungnahmen der Fachkommissionen künftig weniger stark gewichtet werden.
SG; CVP; SAB; Centre Patronal, SWV, FSKB, aee Suisse, SVK; UNESCO Biosphäre Entlebuch, Aqua Nostra Schweiz;

EKW, Groupe E SA, ewz, SAK AG. Für die BBGR geht die vorgeschlagene Formulierung von Art. 7 Abs. 3 NHG zu wenig weit.

Der Gemeindeverband wünscht zwar eine Sistierung der Vorlage bis Abschluss der RPG 2-Revision, er beantragt aber, den verfahrensrechtlichen Stellenwert der Gutachten in Art. 7 Abs. 3 NHG und / oder in Art. 6 Abs. 2 RPG gesetzlich zu verankern.

9 Kantone (BE, NW, FR, BS, BL, AG, VD, GE, JU), die Kantonskonferenzen KSKA und KSD, die politischen Parteien GPS, GLP und SP, die ausserparlamentarischen Kommissionen EKD, ENHK und Schweizerische UNESCO-Kommission, die Umwelt-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzorganisationen sowie die Fach- und Berufsverbände und weitere Organisationen und Dachverbände und drei stellungnehmende Städte und Gemeinden lehnen den neuen Absatz 3 ab. Diese Änderung sei nicht nötig,

— da sie gängiger Praxis entspreche,

BE, NW, FR, AG, VD, GE, JU; KDS, KSKA; GPS; Schweizerische UNESCO-Kommission; SGB; Pro Natura, WWF, VCS, Naturfreunde Schweiz, PUSCH; Alliance Patrimoine, AKD, GSK, NIKE, SHS, Schweizerischer Burgenverein, ARS, AS, Palafittes, Archäologischer Verein Luzern; FSU, SAC, Stiftung SchweizMobil, A Rocha Suisse; Stadt Luzern, Stadt Zürich

— da mit der Überarbeitung der Verordnung über das BLN und sämtlicher Objektblätter des BLN seit 2017 der ENHK ein klar definierter Rahmen gesetzt worden sei,

Pro Natura, WWF, BirdLife, Naturfreunde Schweiz, PUSCH, Aqua Viva, A Rocha Suisse

— da bereits heute viele Eingriffe, die als potenziell erheblich eingestuft werden und für die folglich ein ENHK-Gutachten erstellt wurde, von der Kommission (allenfalls nach Projektanpassungen) lediglich als geringfügige Beeinträchtigung beurteilt würden und somit grundsätzlich bewilligungsfähig seien.

KSD; GPS, SP; EKD, ENHK, Schweizerische UNESCO-Kommission; BirdLife, Naturfreunde Schweiz, Freie Landschaft; Netzwerk Schweizer Pärke, Alliance Patrimoine, GSK, NIKE; Pro Lej da Segl, SAC, Schweizer Wanderwege, Stiftung SchweizMobil, Helvetia Nostra, Archäologischer Verein Luzern; Stadt Luzern

Sie befürchten, dass

— mit dieser Festschreibung die Stellung der Kommissionen zumindest symbolisch geschwächt werde,

BS, BL; SP; BirdLife, Mountain Wilderness, Aqua Viva; AS; ROREP / OEPR, svu/asep

— resp. dass die Stellung der Kommissionen und ihrer Gutachten tatsächlich geschwächt werde.

KSKA; GLP, GPS; EKD, ENHK, Schweizerische UNESCO-Kommission; SL-FP, Schweizerische Vogelwarte, Freie Landschaft; AKD, SHS, Schweizerischer Burgenverein, ARS; EspaceSuisse, FSU, SCNAT; Helvetia Nostra, Pro Lej da Segl

Der Kanton LU, der SSV sowie die BPUK, zusammen mit EnDK, KWL, LDK, KBNL, EDK enthalten sich einer Stellungnahme zur Vorlage und gehen nicht weiter auf den vorgeschlagenen neuen Art. 7 Abs. 3 ein.

Folgende alternative Vorschläge wurden in den Stellungnahmen genannt:

- Alliance Patrimoine und diverse Organisationen im Bereich Heimat- und Denkmalschutz, welche dieselbe Stellungnahme einreichten, wiesen darauf hin, dass es für den komplexen Entscheidungsfindungsprozess zwischen Schutz- und Nutzinteressen keine einfachen Lösungen gebe, sondern einen Dialog brauche.
- Der SSV und EspaceSuisse fordern aufgrund gewachsener Anforderungen und für den Ausbau der Beratungstätigkeit mehr personelle Ressourcen für die Fachkommissionen.
- Der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen FSU lehnt zwar die vorgeschlagene Anpassung ab, fordert aber eine stärkere Zurückhaltung der Kommissionen in der Praxis.
- Den Bündner Bergbahnen BBGR geht die vorgeschlagene Formulierung von Art. 7 Abs. 3 NHG zu wenig weit. Mit ihr werde nur die gängige Gerichtspraxis abgebildet, wonach das Gutachten der Fachkommissionen eine Grundlage bilde, welche in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen sei.
- Falls Art. 7 NHG im vorgesehenen Sinn ergänzt wird, schlägt der FSU vor, zu präzisieren, dass das Gutachten der eidgenössischen Kommission das massgebende Fachgutachten ist, und dieses eine Grundlage unter anderen darstellt.
- Der Kanton Zürich und der FSU fordern je eine angepasste Formulierung von Art. 7 Abs. 3, indem auf den Begriff «Gesamtinteressenbeurteilung» verzichtet werden resp. durch den Begriff «Interessenabwägung» ersetzt werden soll.

6 Weitere Vorschläge und Anträge

Es wurden folgende Alternativen vorgeschlagen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen eingebracht:

- *Hearing*: Die BPUK (und damit auch die EnDK, KWL, LDK, KBNL und EDK) und mit Bezug auf die BPUK auch die Kantone LU, AR und SH wünschen ein Hearing, um die Risiken und Chancen basierend auf der konkreten Einschätzung der Kantone zu diskutieren und eine allfällige Anpassung des NHG im Gesamtkontext des RPG zu beurteilen. Der SSV wünscht, sich an einem allfälligen Hearing beteiligen zu können.
- *Integration in die Revision RPG 2*: Die BPUK und die weiteren beteiligten Kantonskonferenzen schlagen vor und der Schweizerische Gemeindeverband beantragt, die Erleichterungen bei der Interessenabwägung im Rahmen der laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe (RPG 2), zu berücksichtigen. Auch die Kantone ZH, LU, AG und NE fordern eine Abstimmung mit dem Raumplanungsgesetz und insbesondere mit der RPG 2-Vorlage.
- *Definition von Bundesaufgaben*: In mehreren Stellungnahmen wird auf bestehende Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Art. 6 NHG hingewiesen und insbesondere eine Ausweitung der Bundesaufgaben kritisiert. Dieser Einwand wurde nicht nur von Befürwortern der vorliegenden

Änderungen vorgebracht, sondern auch von den Berufs- und Fachverbänden EspaceSuisse und Fachverband Schweizer RaumplanerInnen oder der Stadt Zürich, die die Vorlage ablehnen. Einige Stellungnehmende fordern daher eine Einschränkung der Bundesaufgaben (z.B. Stadt Zürich, SVV) oder den Ausschluss von Nutzungsplanungen (v.a. Verbände der Bergbahnen) aus dem Katalog der Bundesaufgaben.

Mehrere Fach- und Berufsverbände weisen auf bestehende Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Art. 6 NHG hin und machen konkrete Vorschläge, wie diese ohne Gesetzesänderung verbessert werden könnte.

Die Anträge und Vorschläge sind in Tabelle 5 im Anhang A-2 zusammengestellt.

Anhang

A-1 Liste der Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung

Kursiv = auf eigene Initiative Stellungnahme eingereicht

Kantone	
ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Freiburg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
SG	Kanton St.Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
NE	Kanton Neuenburg
GE	Kanton Genf
JU	Kanton Jura
Kantonskonferenzen	
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
<i>auch im Namen von:</i>	
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EnDK	Konferenz kantonalen Energiedirektoren
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
KSD	Konferenz der Schweiz. Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger
KSKA	Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen
Politische Parteien	
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
GPS	Grüne Partei der Schweiz

GLP	Grünliberale Partei Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
sgv-usam	Schweizerischer Gewerbeverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
cemsuisse	cemsuisse
FSKB	Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie
STV	Schweizer Tourismusverband
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
	<i>aeé Suisse</i>
	<i>Centre Patronal</i>
IPB	<i>Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren</i>
SBV	<i>Schweizerischer Baumeisterverband</i>
SBS	<i>Seilbahnen Schweiz</i>
	<i>Suisse éole</i>
SVK	<i>Swiss Small Hydro und Infostelle Kleinwasserkraft</i>
VIS	<i>Verband Immobilien Schweiz</i>
Ausserparlamentarische Kommissionen	
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
	Schweizerische UNESCO-Kommission
Dachverbände und Organisationen: Umwelt- und Naturschutzorganisationen	
	Aqua Viva
BirdLife	BirdLife Schweiz <i>Berner Vogelschutz</i>
	Helvetia Nostra
	Mountain Wilderness Schweiz
	Naturfreunde Schweiz
Pro Natura	Pro Natura Schweiz <i>Pro Natura Aargau</i> <i>Pro Natura Bern</i> <i>Pro Natura Freiburg</i> <i>Pro Natura Genf</i> <i>Pro Natura Jura</i> <i>Pro Natura Schaffhausen</i> <i>Pro Natura Solothurn</i> <i>Pro Natura Tessin</i> <i>Pro Natura Unterwalden</i> <i>Pro Natura Vaud</i> <i>Pro Natura Zug</i>
VCS	Verkehrsclub der Schweiz
WWF	WWF Schweiz <i>Grimselverein</i>
PUSCH	<i>Praktischer Umweltschutz</i>

	<i>Schweizerische Vogelwarte</i>
SL-FP	<i>Stiftung Landschaftsschutz Schweiz</i>
Dachverbände und Organisationen: Denkmal- und Heimatschutzorganisationen	
	<i>Alliance Patrimoine</i>
GSK	<i>Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte</i>
NIKE	<i>Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe</i>
SHS	<i>Schweizer Heimatschutz</i>
AS	<i>Archäologie Schweiz</i>
AKD	<i>Arbeitskreis Denkmalpflege</i>
ARS	<i>Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische Forschung in der Schweiz</i>
	<i>Schweizerischer Burgenverein</i>
VATG	<i>Vereinigung des Archäologisch - technischen Grabungs-personals der Schweiz</i>
Palafittes	<i>Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes</i>
	<i>Archäologischer Verein Luzern</i>
Weitere Dachverbände und Organisationen	
	<i>EspaceSuisse (ehem. vlp-aspan)</i>
BSA	<i>Bund Schweizer Architekten</i>
BSLA	<i>Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen</i>
<i>Freie Landschaft</i>	<i>Freie Landschaft Schweiz</i>
	<i>Paysage Libre BEJUNE</i>
	<i>Paysage-Libre Vaud</i>
FSU	<i>Fachverband Schweizer RaumplanerInnen</i>
ROREP	<i>Schweizerische Studiengesellschaft für Raumordnung und Regionalpolitik</i>
SIA	<i>Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein</i>
svu	<i>Schweizerischen Verband der Umweltfachleute</i>
	<i>Bio Suisse</i>
	<i>JagdSchweiz</i>
	<i>Netzwerk Schweizer Pärke</i>
SAC	<i>Schweizer Alpen-Club</i>
	<i>Schweizer Wanderwege</i>
	<i>Schweizerischer Nationalpark</i>
	<i>Stiftung SchweizMobil</i>
SwissFoundations	<i>SwissFoundations Verband der Schweizer Förderstiftungen</i>
	<i>UNESCO Biosphäre Entlebuch</i>
SCNAT	<i>Akademie der Naturwissenschaften Schweiz</i>
	<i>AG Berggebiet</i>
BBB	<i>Berner Bergbahnen</i>
BBGR	<i>Bergbahnen Graubünden</i>
WBB	<i>Walliser Bergbahnen</i>
HKBB	<i>Handelskammer beider Basel</i>
HEV	<i>Hauseigentümerverband Schweiz</i>
	<i>A Rocha Suisse</i>
	<i>Aqua Nostra Schweiz</i>
	<i>Entwicklung Schweiz</i>
oeku	<i>oeku Kirche und Umwelt</i>
	<i>Pro Lej da Segl</i>
	<i>SOS Vent d'Amont (F)</i>
Weitere Stellungnehmende	
<i>Gemeinde Kriens</i>	<i>Gemeinde Kriens</i>
<i>Stadt Luzern</i>	<i>Stadt Luzern</i>
<i>Stadt Zürich</i>	<i>Stadt Zürich</i>

	<i>Axpo</i>
<i>BKW</i>	<i>BKW AG Hydraulische Kraftwerke</i>
<i>EKW</i>	<i>Engadiner Kraftwerke AG</i>
	<i>ewz</i>
	<i>GroupeE</i>
<i>SAK</i>	<i>St.Gallisch-appenzellische Kraftwerke AG</i>
<i>Mobimo</i>	<i>Mobimo Management AG</i>
<i>PSP</i>	<i>Swiss Property</i>
<i>SPS Immobilien AG</i>	<i>Swiss Prime Site Immobilien AG</i>
<i>Adimora</i>	<i>Anlagestiftung Adimora</i>
<i>Pensimo</i>	<i>Anlagestiftung Pensimo</i>
<i>Turidomus</i>	<i>Anlagestiftung Turidomus</i>
	<i>Heinz Gauch (Privatperson)</i>

A-2 Anträge und Vorschläge für andere Anpassungen

Stellungnehmende	Antrag / Vorschlag
Generell	
Anliegen im Rahmen des Raumplanungsgesetzes (RPG2) aufnehmen resp. Abstimmung der beiden Vorlagen.	
ZH	Die Revision des NHG ist zeitlich und inhaltlich mit der Vorlage zur zweiten Etappe der RPG-Revision abzustimmen. Andernfalls sind Unklarheiten oder gar Widersprüche beim Vollzug der beiden Gesetze zu befürchten.
LU	Eine allfällige Anpassung des NHG ist im Gesamtkontext des Raumplanungsrechts (insbesondere der laufenden Arbeiten zur Revision RPG 2) zu beurteilen.
AG	Der Kanton Aargau wünscht sich ausserhalb der Bauzonen wieder mehr Entscheidungsspielraum. Er favorisiert daher den Planungsansatz in der 2. Etappe der Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2).
NE	Die NHG-Revision sollte mit der laufenden RPG2-Revision koordiniert werden, die sich ebenfalls mit der Rolle der Bundesinventare und dem Planungsansatz befasst.
BPUK	Es stellt sich die Frage, ob die mit der NHG-Revision angestrebten Erleichterungen bei der Interessenabwägung mit der RPG2-Vorlage verknüpft werden könnte (Planungsansatz). Die Vorlage dazu soll im November dem Bundesrat vorgelegt werden.
SGV	Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt aufgrund der genannten Punkte: die parl. Initiative Eder zu sistieren, bis die RPG2 Vorlage vom Bundesrat verabschiedet worden ist.
Art. 2: Präzisierung der Bundesaufgabe	
ZH	Eine umfassende Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV sollte aus unserer Sicht aber nicht nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben erfolgen, sondern bei jeder raumwirksamen Aufgabe. Daraus folgt, dass bei Bundesaufgaben sowie bei kantonalen Aufgaben jeweils die Interessen der Kantone und des Bundes (samt Bundesinventaren) zu berücksichtigen sind. Entsprechend empfehlen wir, die Einschränkung «bei Erfüllung einer Bundesaufgabe» in Art. 6 Abs. 2 NHG zu streichen. Zudem ist die Differenzierung «nationale / kantonale Bedeutung» schwierig einzuordnen. Auf diese kann verzichtet werden. Antrag: Art. 6 Abs. 2 NHG ist zu überarbeiten und dahingehend zu formulieren, wonach ein Abweichen von der ungeschmäleren Erhaltung im Sinne der Inventare nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen.
SSV	Der Kreis der Bundesaufgaben und deren rechtliche Folgen für den Schutzgrad der inventarisierten Objekte sind zu klären. Wir beantragen deshalb Art. 2 NHG mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Entscheide kantonalen Behörden über Vorhaben, die in der Hauptsache Aufgaben nach kantonalem Recht erfüllen, sind der Erfüllung von Bundesaufgabe nicht gleichgestellt, auch wenn sie zugleich besondere bundesrechtlich geregelte Tatbestände erfüllen.»
EspaceSuisse	Es sollte jedoch eine offene Diskussion darüber geführt werden, ob das NHG dahingehend angepasst werden soll, dass die Erfüllung einer Bundesaufgabe nur dann erhöhte Schutzanforderungen und ein qualifiziertes Verfahren auslöst, wenn es zwischen der Erfüllung der Bundesaufgabe und dem Bauvorhaben einen engen sachlichen und äusserlich sichtbaren Zusammenhang gibt.
FSU	Diese Ausweitung der sogenannten Bundesaufgaben ist das eigentliche Problem, welches Anlass und Gegenstand der Anpassung darstellen sollte. In diesem Punkt besteht dringlicher Klärungsbedarf.
Stadt Zürich	Antrag: Art. 2 ist mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Entscheide kantonalen Behörden über Vorhaben, die in der Hauptsache Aufgaben nach kantonalem Recht erfüllen, sind der Erfüllung von Bundesaufgabe nicht gleichgestellt, auch wenn sie zugleich besondere bundesrechtlich geregelte Tatbestände erfüllen.»
Verbesserungsvorschläge Umsetzung (bei unverändertem NHG)	
EspaceSuisse	Klarere und präzisere Umschreibungen der Schutzziele in den einzelnen Inventaren, wie es bei den Schutzobjekten des BLN-Inventars (wenn auch zum Teil noch ungenügend) erfolgt ist. Eine bessere Darstellung der Inventare und Transparenz über die Aufnahmemethode der Schutzobjekte, wie dies beim ISOS zurzeit geschieht.

Stellungnehmende	Antrag / Vorschlag
Generell	
	<p>Arbeitshilfen, Weiterbildungsveranstaltungen und die Aufarbeitung guter Beispiele, die den Akteuren (Behörden, Grundeigentümern, Bauherren) die Bundesinventare und ihre rechtliche Bedeutung näherbringen. Ein Beispiel hierfür ist die von EspaceSuisse anfangs Jahr herausgegebene Arbeitshilfe zum Thema «Ortsbildschutz und Verdichtung» mit den darin enthaltenen Beispielen und Empfehlungen. Auch für die Umsetzung der beiden andern Inventare (BLN, IVS) wären solche Arbeitshilfen wertvoll.</p> <p>Bei der Umsetzung des BLN-Inventars sind die Kantone stark gefordert. Sie haben es in der Hand, in ihren Richtplänen die BLN-Schutzobjekte mit ihren grossen Perimetern und zum Teil sehr offen formulierten Schutzziele zu konkretisieren und aufzuzeigen, wo welche Entwicklungen möglich bzw. nicht möglich sind.</p>
ROREP	Wir regen an, die Praxis inskünftig so auszurichten, dass grundlegende Bedürfnisse einer breiten Bevölkerung Eingriffe in Schutzobjekten von nationaler Bedeutung rechtfertigen können.
SVU	Eine legitime Art, einem kantonalen Vorhaben jene Bedeutung zuzuerkennen, die eine Abwägung gegenüber Schutzinteressen von Bundesrang erlauben könnte, wäre eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen der Erarbeitung kantonalen Richtpläne: Weil kantonale Richtpläne stets durch Bundesinstanzen zu genehmigen sind, kann hier der gesamtschweizerische Blick bei der Interessabwägung gewahrt bleiben. Die Richtplanung stellt somit einen idealen Prozess dar, um eine echte Abwägung zwischen Vorhaben oder Schutzgütern, die von nationalem Interesse sind und jenen, mit welchen lediglich kantonales Interesse verfolgt wird
BSLA, SIA	Die nach wie vor existierenden Vollzugsdefizite lassen sich mit sauber geführten Koordinations- und Interessenabwägungsprozessen auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen beheben. Dabei ist zwingend, dass die landschafts- und baukulturelle Begutachtung unter Federführung von Fachleuten erfolgt.
VD	Die Bundesinventare gemäss Art. 5 NHG sind technische Grundlagen und werden regelmässig überprüft, (...). Sollte zudem ein kantonales Grossprojekt an einem geschützten Ort realisiert werden, kann der Kanton jederzeit eine Änderung des Objektes beantragen.
Weiteres Vorgehen	
BPUK, LU, AR, SH	Die Stellungnehmenden wünschen ein Hearing, um die Risiken und Chancen basierend auf der konkreten Einschätzung der Kantone zu diskutieren und eine allfällige Anpassung des NHG im Gesamtkontext des RPG zu beurteilen.
SSV	Antrag: Falls Sie im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision Hearings durchführen, ersuchen wir Sie höflich, den Schweizerischen Städteverband – zusammen mit Fachexperten von VLP-ASPAN/EspaceSuisse – ebenfalls einzuladen.
SSV	Antrag: Im Rahmen der Beratungen des NHG sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, um den Prozess der Interessenabwägung qualitativ zu verbessern. Bei dieser Gelegenheit wäre auch zu prüfen, ob Eingriffe in Objekte der Bundesinventare nach NHG nicht immer Gegenstand einer ausgewogenen (raumplanerischen) Interessenabwägung sein sollten.
Alternative Anpassungen von Art. 6	
SCNAT	Mögliche Formulierung von Art.6 Abs. 2: „Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes oder der Kantone dafürsprechen. Ausgeschlossen davon sind, Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservate nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.“
ZH	Wir empfehlen, die Einschränkung «bei Erfüllung einer Bundesaufgabe» in Art. 6 Abs. 2 NHG zu streichen. Zudem ist die Differenzierung «nationale / kantonale Bedeutung» schwierig einzuordnen. Auf diese kann verzichtet werden. Zudem empfehlen wir, zukünftig darauf zu verzichten, weiteren ausgewählten Anliegen pauschal von Gesetzes wegen eine nationale Bedeutung beizumessen, um die Möglichkeit für eine Interessenabwägung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG zu öffnen. Antrag: Art. 6 Abs. 2 NHG ist zu überarbeiten und dahingehend zu formulieren, wonach ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen.

Stellungnehmende	Antrag / Vorschlag
Generell	
SBS, BBB, WBB	Obwohl BLN-, ISOS- und IVS-Objekte gemäss dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 NHG nur bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe gelten, hat das Bundesgericht in BGE 135 II 209 festgelegt, dass diese Objekte als wichtige Planungsgrundlagen in die kantonalen Richtpläne aufgenommen werden und so auch in der kommunalen Planung berücksichtigt werden müssen. Aus diesen Gründen ist Art. 6 NHG mit dem beantragten neuen Absatz zu ergänzen, so dass die mit BGE 135 II 209 begründete gesetzes- und verfassungswidrige Praxis rückgängig gemacht werden kann.
BBGR	BBGR beantragt die Verankerung der gleichen Handhabung für alle Bundesinventare des NHG. Konkret heisst dies, entweder den Art. 6 NHG auch für die allgemeinen Biotopschutzinventare als verbindlich zu erklären oder sonst die Bestimmungen in Abschnitt 3 „Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt“, Art. 18 ff. NHG, dahingehend zu ergänzen, dass auch bei den allgemeinen Biotopschutzinventaren künftig ein Abweichen vom Grundsatz der ungeschmäleren Erhaltung möglich ist, wenn „bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen (...) der Kantone dafür sprechen“.
Art. 7	
Formulierung des neuen Abs. 3	
ZH, FSU	Antrag: Auf den neuen Begriff der «Gesamtinteressenbeurteilung» ist zu verzichten. Es ist unklar, wie sich dieser zur «klassischen» Interessenabwägung (Art. 3 RPV) verhält.
FSU	Wird Art. 7 NHG im vorgesehenen Sinn ergänzt ist weiter zu präzisieren, dass das Gutachten der eidgenössischen Kommission das massgebende Fachgutachten ist, und dieses eine Grundlage unter anderen darstellt.
Stadt Zürich	Soll eine Ergänzung erfolgen, ist im letzten Satz das passende Pronomen für die Entscheidbehörde zu verwenden, ansonsten eine missverständliche Aussage entsteht. D.h. Art. 7 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: ...Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche sie in ihre Interessenabwägung einbezieht und würdigt.
Ressourcen der Fachkommissionen	
SSV, EspaceSuisse	Da die Anforderungen an die beiden Fachkommissionen aufgrund gewachsener Raumansprüche gestiegen sind und damit die Fachkommissionen ihre Beratungstätigkeit ausbauen können, beantragen die beiden Stellungnehmenden mehr personelle Ressourcen für die beiden Fachkommissionen. Antrag SSV: Die Qualität der Gutachten der beiden Fachkommissionen (ENHK und EKD) ist zu sichern.

Tabelle 5: Als Anträge gekennzeichnete Änderungs- resp. alternative Vorschläge